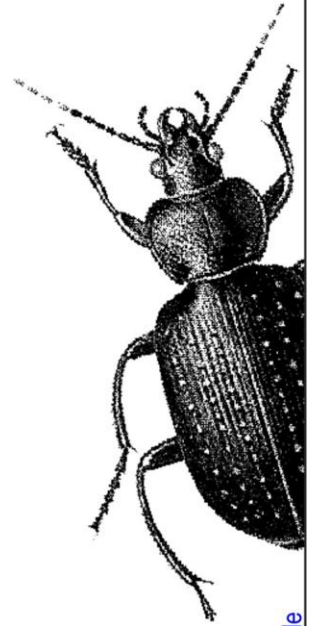


Gemeinde Langerwehe

Baugebiet „Rymelsberg“



Gemeinde Langerwehe

Baugebiet „Rymelsberg“

Artenschutzrechtliche Prüfung

Stufe I

Gutachten im Auftrag der:

EGL Entwicklungsgesellschaft Langerwehe mbH

Bearbeiter:

Dr. Thomas Esser

Dr. Claus Albrecht

Dipl.-Biol. Oliver Tillmanns

KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK

Gottesweg 64

50969 Köln

www.kbff.de

Köln, im Januar 2019

Inhalt

1. Anlass und Rechtsgrundlagen	3
1.1 Anlass	3
1.2 Rechtsgrundlagen	4
1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)	4
1.2.2 Begriffsdefinitionen	6
1.2.3 Schlussfolgerung	9
2. Beschreibung des Vorhabenbereiches	10
3. Vorgehensweise und Methodik	15
3.1 Vorgehensweise und Fragestellung.....	15
3.2 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten	15
3.3 Methodik und Datengrundlagen.....	15
4. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen	16
5. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten	19
5.1 Europäische Vogelarten	21
5.1.1 Nicht planungsrelevante Vogelarten	21
5.1.2 Planungsrelevante Vogelarten	21
5.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	23
6. Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten	25
6.1 Europäische Vogelarten	25
6.2 Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie	27
7. Zusammenfassung und Fazit	29
8. Literatur und sonstige verwendete Quellen	31

1. Anlass und Rechtsgrundlagen

1.1 Anlass

§ 44 des BNatSchG enthält Schutzbestimmungen für bestimmte Tier- und Pflanzenarten. Diese gelten für Pflanzen- und Tierarten, die nach § 7 BNatSchG besonders und/oder streng geschützt sind, und zwar sowohl für die Individuen bzw. Populationen der Arten als auch für ihre Lebensräume bzw. wichtige Bestandteile der Lebensräume.

Eingriffe in Natur und Landschaft bedürfen einer Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange, wenn eine Betroffenheit bestimmter geschützter Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, wildlebende Vogelarten sowie Arten, die nach einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind) nicht von vorneherein auszuschließen ist (siehe hierzu auch Kapitel 1.2). Zu prüfen sind dabei die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, nach denen eine Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (§, 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), eine erhebliche Störung der Lokalpopulation (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sowie eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) verboten sind. Nähere Bestimmungen zu Eingriffen im Falle der Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und im Hinblick auf damit verbundene Tötungen von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten finden sich in § 44 Abs. 5 BNatSchG (siehe Kapitel 1.2). Die Anforderungen des Artenschutzes sind in der Verwaltungsvorschrift des Landes NRW zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) (VV-Artenschutz, MKULNV 2016) näher beschrieben.

Die Gemeinde Langerwehe plant mit dem Baugebiet „Rymelsberg“ die Ansiedlung von Wohnbebauung an der südlichen Grenze der Ortschaft. Hier sollen auf einem Bolzplatz und einem nicht genutzten Teil des Friedhofs mehrere Wohnhäuser errichtet werden.

Im Zusammenhang mit dem Bau und der späteren Wohnnutzung könnte es zu artenschutzrechtlichen Konflikten kommen. Mit der vorliegenden Artenschutzprüfung soll bewertet werden, ob im Zuge der Realisierung des Vorhabens Betroffenheiten von Arten, die unter die o.a. Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen, anzunehmen sind. Falls solche Betroffenheiten nicht ausgeschlossen werden können, werden Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich von artenschutzrechtlichen Konflikten vorgesehen. In dem Fall, dass das Potenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten keine abschließende Aussage zu den möglichen Betroffenheiten zulässt, werden Empfehlungen zur Bestandserfassung dieser Arten gegeben, um abschließend eine Artenschutzprüfung der Stufe II erstellen zu können.

1.2 Rechtsgrundlagen

Grundlage der Artenschutzprüfung sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, wonach es nicht zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), zu einer erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder zu einer Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) dieser Arten kommen darf. Bei zulässigen Eingriffen gelten hinsichtlich der Tötung von Individuen und Zerstörung der Fortpflanzungs-/Ruhestätten ergänzende Vorgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG (siehe nachfolgendes Kapitel). Im Falle eines Verstoßes gegen ein Zugriffsverbot darf das Vorhaben dennoch zugelassen werden, wenn entsprechend der Vorgaben von § 45 Abs. 7 BNatSchG die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme vorliegen.

Für die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG sind zunächst sämtliche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wildlebende Vogelarten relevant, darunter auch Arten, die in Nordrhein-Westfalen nur als Irrgäste oder sporadische Zuwanderer auftreten sowie (bei den Vogelarten) häufige, verbreitete und ungefährdete Arten, die einen günstigen Erhaltungszustand haben. Vor diesem Hintergrund wurde für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die in einer Artenschutzprüfung einzeln zu bearbeiten sind (planungsrelevante Arten, vgl. KIEL 2005). Im Falle der nicht-planungsrelevanten Arten (z.B. ungefährdeten Vogelarten) kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten, sofern eingriffsbedingte Tötungen vermieden werden, so dass Einzelbetrachtungen nicht erforderlich sind (vgl. MKULNV 2016).

Die Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG werden im Folgenden näher erläutert.

1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Die artenschutzrechtlichen Regelungen des BNatSchG finden sich in § 44. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote)

In § 44 Absatz 5 BNatSchG werden die Zugriffsverbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG (z.B. bei Aufstellung eines Bebauungsplans) eingeschränkt. Im Rahmen der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017 wurde der § 44 Abs. 5 BNatSchG wie folgt neu gefasst:

(5) „Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Falls ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintritt, ist ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich, um ein Vorhaben dennoch zulassen zu können. Demnach müssen folgende Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme kumulativ erfüllt sein:

- Vorliegen von zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art,
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen einer Art bzw. (Art des Anhangs IV FFH-RL) keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes.

1.2.2 Begriffsdefinitionen

Die in § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG verwendeten Begriffe werden im Folgenden unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben und neuerer Gerichtsentscheidungen näher erläutert.

Tötungen von Tieren können grundsätzlich baubedingt sowie betriebsbedingt eintreten (betriebsbedingt z.B. bei Straßen). Unvermeidbare baubedingte Tierverluste im Zusammenhang mit der Beseitigung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten verstoßen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Planungs- und Zulassungsverfahren nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, solange die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Demgegenüber betont das BVerwG u.a. im sog. „Freiberg-Urteil“ (Urteil vom 14.7.2011 – 9 A 12.10) die individuenbezogene Ausgestaltung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Demnach ist von einem Eintreten des Verbotstatbestandes bereits dann auszugehen, wenn einzelne Tiere durch eine Maßnahme getötet werden. Bei bestimmten Artengruppen sind Maßnahmen möglich, mit denen baubedingte Tötungen vollständig vermieden werden können (z.B. Vögel: Inanspruchnahme von Nistbereichen nur außerhalb der Brutzeit).

Betriebsbedingte Tötungen (z.B. an Straßen) verstoßen nicht gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, wenn sie dem allgemeinen Lebensrisiko einer Art entsprechen, sehr wohl allerdings dann, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko signifikant erhöht. Dies ist ggf. einzelfallbezogen zu prüfen.

Bezugsgröße für die Bewertung der „Störung“ ist laut § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG die Lokalpopulation der betroffenen Art. Störungen können grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z.B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot

fallen aber auch anlagebedingte Lebensraumbeeinträchtigungen und Störungen des Lebensraumverbundes, z.B. Silhouettenwirkungen von Bauwerken und Zerschneidungen von Leitstrukturen für Wander-/Ausbreitungsbewegungen (vgl. MKULNV 2016). Falls Störungen zu einer Aufgabe von Brutplätzen, Quartieren oder sonstigen Fortpflanzungs-/Ruhestätte führen, ergeben sich Überschneidungen mit dem Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (siehe unten).

Verbotstatbeständlich sind Störungen, die sich erheblich auf die Lokalpopulation auswirken, d.h. zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art führen. Dies ist der Fall, wenn sie sich auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der Arten auswirken. Die Bewertung der Erheblichkeit einer Störung hängt von Dauer und Zeitpunkt der Störwirkung ab, weiterhin auch von der „Empfindlichkeit“ der betroffenen Lokalpopulation. Empfindlichkeiten gegenüber störenden Einflüssen sind zunächst arten- bzw. artengruppenbezogen sehr unterschiedlich. Weiterhin hängt die Empfindlichkeit einer Lokalpopulation auch von ihrer Größe und dem Verbreitungsbild ab: So führen Wirkungen auf kleine Restpopulationen und Vorkommen am Rand des Verbreitungsgebietes eher zu erheblichen Störungen als Wirkungen auf größere Populationen in zentralen Bereichen des Verbreitungsraumes (vgl. MKULNV 2016).

Als lokale Population im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann in Anlehnung an § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG eine Gruppe von Individuen einer Art definiert werden, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Da Lokalpopulationen in der Praxis kaum nach populationsbiologischen Kriterien definiert werden können, müssen alternativ pragmatische Kriterien für die Abgrenzung herangezogen werden. So können bei bestimmten Arten mit punktueller bzw. zerstreuter Verbreitung oder mit lokalen Dichtezentren kleinräumige Landschaftseinheiten (z.B. Waldgebiete, Grünlandkomplexe, Bachläufe) oder Schutzgebiete (NSG, Natura 2000-Gebiet) als Lebensraum einer Lokalpopulation benannt werden. Bei Arten mit flächiger Verbreitung kann die Definition anhand von naturräumlichen Landschaftseinheiten erfolgen, hilfsweise auch anhand von Verwaltungsgrenzen (Gemeinden, Kreise) (MKULNV 2016).

Zu den Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gehören alle Bestandteile des Lebensraumes, die für die Fortpflanzung benötigt werden, z.B. Balz- und Paarungsplätze, Neststandorte, Eiablageplätze, Wurfbaue/-plätze, Wochenstubenquartiere (von Fledermäusen), Verpuppungs-/Schlupfplätze (von Libellen, Schmetterlingen) (vgl. des MKULNV 2015, 2016). Ruhestätten sind Bereiche, die von Tieren zum Ruhen, Schlafen oder bei längerer Inaktivität (z.B. Überwinterung) aufgesucht werden. Hierzu gehören Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze oder Winterquartiere z.B. von Fledermäusen.

Weitere Teilhabitate wie z.B. Nahrungsräume, Flugrouten und Wanderkorridore gehören nicht zu den Fortpflanzungs-/Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Beeinträchtigungen solcher Teilhabitate können aber in bestimmten Fällen (wenn es sich um essenzielle Habitatelemente handelt) dazu führen, dass Lebensstätten (Brutplätze, Quartiere, ...) aufgegeben werden bzw. dass keine Reproduktion mehr erfolgen kann. Ein solcher vollständiger Funktionsverlust einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte erfüllt den Schädigungstatbestand.

Die Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist jeweils artbezogen durchzuführen. Dabei lassen sich grundsätzlich 2 Fälle unterscheiden, und zwar erstens bei Arten mit relativ kleinen Aktionsräumen (z.B. Singvogelarten mit geringen Raumansprüchen) eine Definition unter Einbeziehung des weiteren Umfelds des jeweiligen Niststandortes, Eiablageplatzes, Versteckes u.ä. (weite Auslegung) sowie zweitens bei Arten mit großem Aktionsraum die Beschränkung auf die als Fortpflanzungs-/Ruhestätte genutzte kleinflächige bzw. punktuelle Örtlichkeit (z.B. Horststandort einer Greifvogelart, Fledermausquartier) (enge Auslegung) (EUROPEAN COMMISSION 2007, MKULNV 2016).

Hinsichtlich des Schutzes von Fortpflanzungs-/Ruhestätten ist weiterhin zu beachten, dass eine Zerstörung einer Lebensstätte außerhalb der Nutzungszeit durch die jeweilige Art den Verbotstatbestand nicht erfüllt, wenn es sich um eine nicht-standorttreue Art handelt, die ihre Lebensstätte ständig wechselt, dass der Verbotstatbestand allerdings sehr wohl erfüllt wird, wenn es sich um eine standorttreue Art handelt, die die betroffene Fortpflanzungs-/Ruhestätte regelmäßig nutzt bzw. auf die Wiederverwendung der Fortpflanzungsstätte angewiesen ist und keine Ausweichmöglichkeit hat (MKULNV 2016).

Bei der Beschädigung einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte kann es sich um eine unmittelbare materielle Schädigung eines Nestes, Quartieres o.ä. oder um eine mittelbare Funktionsbeeinträchtigung, etwa durch Veränderung abiotischer Faktoren (z.B. Veränderung des Wasserhaushalts mit Auswirkung auf die Lebensraumeignung für eine an Feuchtgebiete gebundene Tierart). Entscheidend ist die Frage, ob durch die Wirkung die Reproduktion oder die Ruhemöglichkeiten beeinträchtigt werden können (MKULNV 2016).

Die Frage der „Absichtlichkeit“ artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen ist durch den EuGH im so genannten „Caretta-Caretta-Urteil“ vom 30.01.2002, Rs. C-103/00 (siehe unter <http://curia.europa.eu>) thematisiert worden. Danach ist eine Handlung dann als absichtlich zu bezeichnen, wenn sie in Kenntnis aller Umstände, folglich im Bewusstsein des Vorkommens der geschützten Arten und der beeinträchtigenden Wirkung der Handlung vorgenommen wird. Eine unmittelbare Absicht des Tötens von Anhang IV – Arten oder der Störung derselben muss nicht vorhanden sein. Das Wissen um die voraussichtliche Wirkung des eigenen Handelns im Zusammenhang mit dem ebenfalls bekannten Vorkommen von Anhang IV –

Arten reicht aus, um dieses als absichtlich zu bezeichnen (siehe EUROPEAN COMMISSION 2006, 2007, Kapitel II.3.).

1.2.3 Schlussfolgerung

Ein Vorhaben ist somit unter folgenden Voraussetzungen aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig:

- a. Es entstehen keine Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen prüfrelevanter Arten mit artenschutzrechtlicher Relevanz oder
- b. es entstehen Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen mit artenschutzrechtlicher Relevanz, diese können aber mit Hilfe geeigneter Maßnahmen vermieden, gemindert oder vorgezogen funktional ausgeglichen werden, so dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht eintreten oder
- c. es verbleiben auch bei Berücksichtigung von Maßnahmen Beeinträchtigungen, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllen. Das Vorhaben erfüllt aber die in § 45 Abs. 7 BNatSchG formulierten Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme.

Falls Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintreten und die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erfüllt sind, ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht unzulässig.

2. Beschreibung des Vorhabenbereiches

Die Lage und Abgrenzung des geplanten Baugebietes „Rymelsberg“ – im Folgenden als **Vorhabenbereich** bezeichnet – kann **Abbildung 1** entnommen werden.

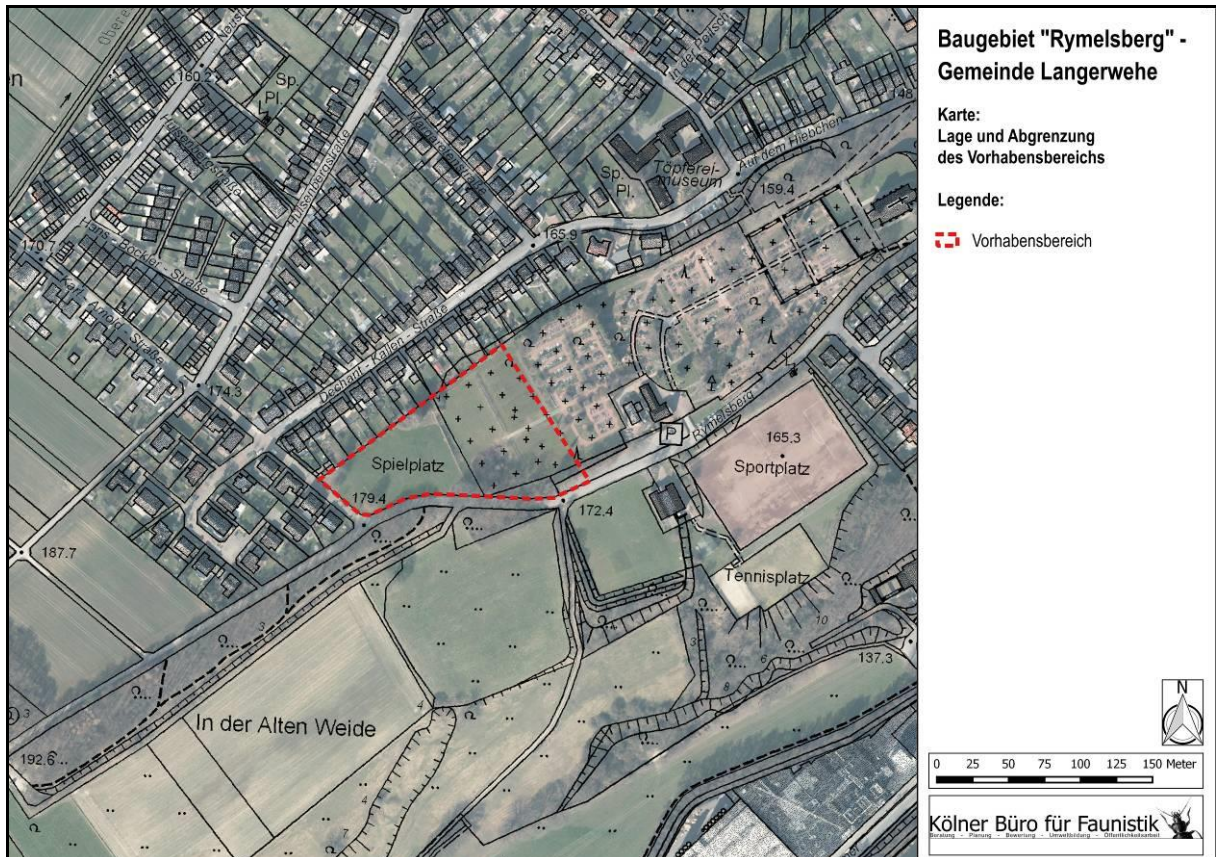


Abbildung 1: Lage und Abgrenzung des Vorhabenbereiches an der südlichen Grenze des Siedlungsraums von Langerwehe. Kartengrundlage: Land NRW 2018.

Der Vorhabenbereich wird südlich durch die Straße „Rymelsberg“ und westlich durch die Karl-Arnold-Straße abgegrenzt. Im Norden grenzen die Gärten der Wohnbebauung an der Dechant-Kant-Straße an, östlich der genutzte Bereich des Friedhofs.

Der westliche Teil des Vorhabenbereiches besteht aus einem Bolzplatz, der östliche Teil wird durch einen nicht genutzten Bereich des Friedhofs gebildet. Der Großteil der Fläche wird durch Rasenflächen gebildet, in den Randbereichen sind aber auch Gehölzstrukturen ausgeprägt. Nahe der westlichen Grenze des Vorhabenbereichs stocken drei Einzelbäume, entlang der Straße „Rymelsberg“ stockt teils ein älterer Laubholzbestand, der in eine größere Brombeerverbuschung übergeht. Auch an der nördlichen Grenze des Vorhabenbereichs ist ein Baumbestand vorzufinden, der sich aus Laub- und Nadelhölzern zusammensetzt.

Die folgenden **Abbildungen 2 bis 7** vermitteln einen Eindruck vom Vorhabenbereich.



Abbildung 2: Blick auf den Bolzplatz im westlichen Vorhabenbereich aus südwestlicher Richtung.



Abbildung 3: Blick auf den Teil des Friedhofs im östlichen Vorhabenbereich von Südwesten.



Abbildung 4: Gehölzgruppe am nördlichen Rand des Vorhabenbereiches.



Abbildung 5: Älterer Baumbestand an der südlichen Grenze des Vorhabenbereiches entlang der Straße „Rymelsberg“. Neben einigen Kirschen und teils toten Birken wird der Bestand von kräftigen Eichen dominiert. Vor allem die Birken weisen einige Sonderstrukturen (Baumhöhlen) auf.



Abbildung 6: Brombeerverbuschung auf dem Teil des Friedhofs im südöstlichen Vorhabenbereich.



Abbildung 7: Einzelbäume nahe der westlichen Grenze des Vorhabenbereiches. Neben einer Kirche (rechts im Bild) stocken hier zwei ältere Linden.



Abbildung 8: In den Linden im westlichen Vorhabenbereich konnten jeweils Baumhöhlen als Sonderstrukturen festgestellt werden, die für Höhlenbrüter oder Fledermausarten einen Teillebensraum darstellen könnten.

3. Vorgehensweise und Methodik

3.1 Vorgehensweise und Fragestellung

Mögliche artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten im Sinne des § 44 BNatSchG werden in folgenden Schritten geprüft:

- In einem ersten Schritt werden diejenigen prüfrelevanten Arten ermittelt, die im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen könnten. Dies erfolgt unter Zugrundelegung der im Informationssystem der Naturschutzverwaltung (LANUV 2016) abrufbaren Messtischblatt- (MTB-) bezogenen Zusammenstellung planungsrelevanter Arten und der Lebensraumsituation im Bereich bzw. im Umfeld des Vorhabens.
- Für die potenziell vorkommenden prüfrelevanten Arten erfolgt eine Einschätzung, ob vorhabenbedingte Wirkfaktoren zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führen können.

3.2 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG sind die Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie die wildlebenden Vogelarten. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

3.3 Methodik und Datengrundlagen

Die Ermittlung der prüfrelevanten Arten erfolgt im vorliegenden Beitrag anhand einer Potenzialeinschätzung. Auf Grundlage der Aufstellung planungsrelevanter Arten des LANUV (2016) für den Quadranten 3 des Messtischblattes (MTB) 5104 Düren, in dem der Vorhabenbereich liegt, sowie einer Erfassung der Lebensraumsituation im Wirkungsbereich des Vorhabens wird ermittelt, welche planungsrelevanten Arten im Betrachtungsgebiet vorkommen könnten.

Eine Erfassung der Lebensraumsituation (Biotop- und Nutzungstypen im Plangebiet und Umgebung) erfolgte im Rahmen einer Ortsbegehung am 18. September 2018.

4. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen

Die Gemeinde Langerwehe plant mit dem Baugebiet „Rymelsberg“ die Ansiedlung von Wohnbebauung an der südlichen Grenze der Ortschaft. Im Vorhabenbereich, der sich aus einem Bolzplatz und einem noch nicht genutzten Teil des Friedhofs zusammensetzt – sollen mehrere Wohnhäuser errichtet werden. Das städtebauliche Konzept sieht derzeit die Errichtung von insgesamt 17 Wohnhäusern mit unterschiedlich großen Gartenflächen vor.

Das Baugebiet soll überwiegend über zwei Stichstraße erschlossen werden, die von der Straße „Rymelsberg“ aus in nördliche Richtung führen. Ein Gebäude ist direkt von der Karl-Arnold-Straße aus zu erreichen.

Bezüglich des aktuellen Bewuchses orientiert sich das städtebauliche Konzept nach Möglichkeit am vorhandenen Gehölzbestand. Es ist vorgesehen, die Einzelbäume im westlichen Vorhabenbereich, den Eichenbestand mit Birken und Kirschen im südlichen Vorhabenbereich und einen Teil des Laub- und Nadelholzbestands an der nördlichen Grenze des Vorhabenbereiches weitestgehend zu erhalten (vgl. **Abbildung 9**).



Abbildung 9: Städtebauliches Konzept für das Baugebiet „Rymelsberg“ mit Stand von Dezember 2018 (Quelle: Ingenieurbüro Behler, Langerwehe). Neben den geplanten Gebäuden und den Erschließungsstraßen sind auch die Gehölzbestände zu erkennen, deren weitestgehender Erhalt beabsichtigt ist.

Im Folgenden erfolgt eine allgemeine Darstellung von Wirkfaktoren, die mit dem Vorhaben verbunden sein könnten und theoretisch zu Auswirkungen auf Vorkommen bzw. Lebensräume artenschutzrechtlich relevanter Arten führen können. Die konkrete Konfliktanalyse für im Betrachtungsraum potenziell vorkommende Arten erfolgt in Kapitel 6.

- **Flächenbeanspruchung**

Durch die baubedingte Flächenbeanspruchungen kommt es zum Verlust von Rasenflächen, welche einen Lebensraum von Bodenbrütern oder bodenlebenden Arten (z.B. Amphibien, Reptilien) sowie einen Nahrungsraum von gehölzbrütenden Vogelarten darstellen könnten. Da mit dem Vorhaben auch die Entnahme von Gehölzbeständen verbunden ist, könnten auch Brutplätze von in Sträuchern, Bäumen oder Gebüsch brütenden Vogelarten betroffen sein. Verluste von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermausarten sind hingegen nicht zu befürchten, da die im Vorhabenbereich stockenden Höhlenbäume erhalten werden.

- **Stoffeinträge**

Die Bautätigkeit ist mit Erdbewegungen verbunden. In bestimmten Fällen kann es in diesem Zusammenhang zu Veränderungen von Lebensräumen im Umfeld der Baustellen durch Einträge von Nährstoffen kommen (Ruderalisierung).

Im vorliegenden Fall sind derartige Veränderungen nicht zu erwarten, da im Bereich bzw. im Umfeld des Vorhabenbereiches keine diesbezüglich empfindlichen Lebensräume wie z.B. Magerrasen oder Gewässer vorkommen. Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen über diesen Wirkfaktor treten daher nicht ein.

- **Bau- und anlagebedingte akustische und optische Störwirkungen**

Die Bautätigkeit ist mit Maschinenbetrieb und daraus resultierenden Lärmemissionen verbunden, weiterhin mit visuellen Störwirkungen auf Lebensräume bzw. bestimmte empfindliche Arten im Umfeld der Baustelle durch Fahrzeuge und Maschinen sowie die Anwesenheit von Baupersonal. Bei der späteren Wohnnutzung treten weniger intensive akustische und optische Wirkungen auf, dennoch ist auch von einer dauerhaften Steigerung von Lärm und optischen Wirkungen auszugehen. Bei der Bewertung der Beeinträchtigungen sind die vorhandenen Vorbelastungen (hier v.a. durch die direkt umgebende Siedlungsstruktur sowie Straßenverkehr) aber zu berücksichtigen.

- **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

Durch den Bau von Wohnhäusern und Zuwegungen könnten Tiere getötet und verletzt oder deren Entwicklungsstadien zerstört werden. Dieses Risiko betrifft Entwicklungsstadien wie z.B. Vogeleier, weiterhin Individuen, die nicht aus dem Eingriffsbereich flüchten

können, z.B. Jungvögel in Nestern sowie Individuen von nicht flugfähigen Arten bzw. Artengruppen wie z.B. Reptilien oder Amphibien.

Weiterhin zu beachten sind mögliche Tötungsrisiken durch Fahrzeugbewegungen. Die Geschwindigkeiten der Fahrzeuge sind i.d.R. zu gering, um zu einem direkten Kollisionsrisiko für flugfähige Tiere (Fledermäuse und Vögel) zu führen. Eine mögliche Betroffenheit besteht allenfalls für Individuen von nicht flugfähigen Arten (z.B. Reptilien, Amphibien), die sich in den Baustellenbereichen aufhalten. Dabei ist das Kollisionsrisiko sowohl für die baubedingt einzusetzenden Fahrzeuge und Maschinen zu berücksichtigen als auch für die Fahrzeuge der späteren Bewohner.

- **Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und -verbund**

Beeinträchtigung von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten z.B. auf, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden (z.B. Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart, Verlust wichtiger Teilhabitate, z.B. Nahrungsräume), wenn Tierwanderwege unterbrochen oder miteinander in Kontakt stehende Teilpopulationen durch ein Vorhaben voneinander getrennt werden (Barriereeffekte). Dies kann z.B. Fledermausarten betreffen, etwa wenn Eingriffe in Leitstrukturen für Flüge zwischen Quartieren und Nahrungsgebieten erfolgen oder auch Amphibien, wenn Teilhabitate (z.B. Landlebensräume im Umfeld von Gewässern) oder Wanderkorridore von Eingriffen betroffen sind. Im vorliegenden Fall sind Auswirkungen auf den Lebensraumverbund nicht auszuschließen, da die Gebäude und Straßen für bodenlebende Tiere Barrieren darstellen könnten. Zudem werden Gehölze beansprucht, deren potenzielle Funktion als Leitstrukturen für Fledermäuse berücksichtigt werden muss.

5. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

Im ersten Schritt wird geprüft, welche für die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG relevanten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, wildlebende Vogelarten) im Wirkungsbereich des Vorhabens theoretisch vorkommen könnten.

Auf Grundlage der im Informationssystem der Naturschutzverwaltung (LANUV 2016) abrufbaren Messtischblatt- (MTB-) bezogenen Zusammenstellung planungsrelevanter Arten und der Lebensraumsituation im Bereich bzw. im Umfeld des Vorhabens lassen sich Vorkommen dieser Arten abschätzen (vgl. **Abbildung 10**).

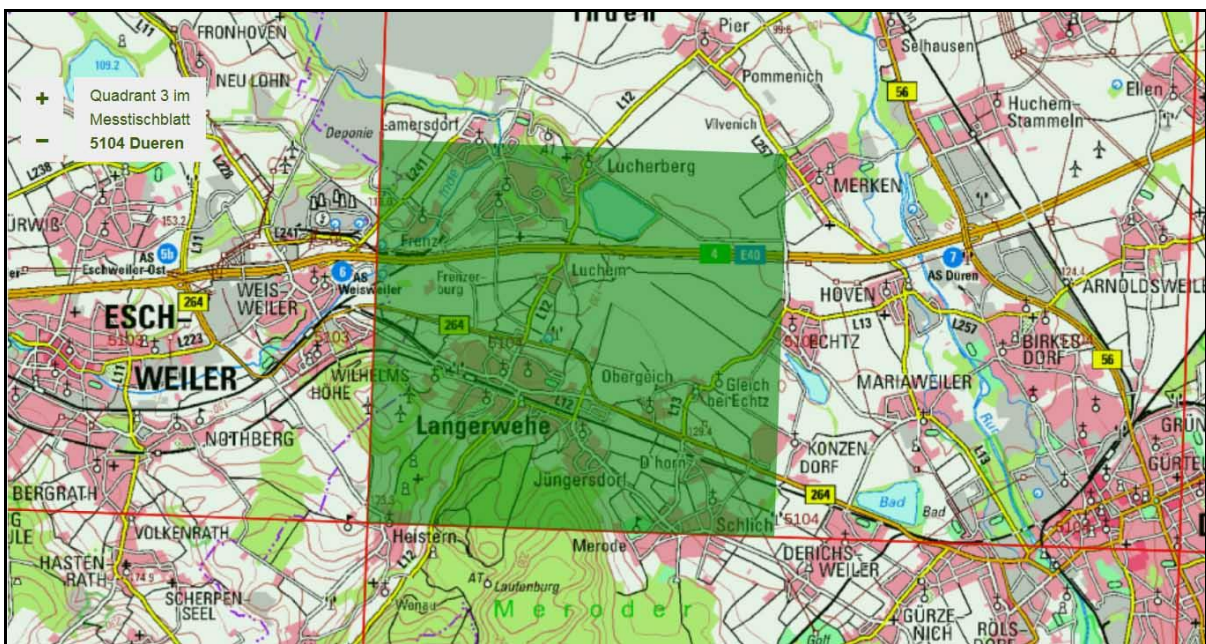


Abbildung 10: Zuordnung des Projektgebiets zu dem entsprechenden Messtischblattquadranten.

Die nachfolgende **Tabelle 1** enthält eine Auflistung der planungsrelevanten Arten, die im Quadranten 3 des MTB 5104 Düren (vgl. **Abbildung 10**) nachgewiesen wurden.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten MTB 5104, 3. Quadrant nach LANUV (2016). EZ NRW (KON), (ATL): Erhaltungszustand in der kontinentalen bzw. atlantischen Region in Nordrhein-Westfalen.

Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 5104				
Art		Status	EZ NRW (KON)	EZ NRW (ATL)
Säugetiere				
<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G-	G-
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	Nachweis ab 2000 vorhanden	U+	
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	U

Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 5104				
Art		Status	EZ NRW (KON)	EZ NRW (ATL)
Säugetiere				
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U+	U+
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	S
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G-
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	U-
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	G-
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	unbek.
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	U-
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	U
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	U
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	G
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	U-
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	U
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	unbek.
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	unbek.
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	U-
Amphibien				
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G

5.1 Europäische Vogelarten

5.1.1 Nicht planungsrelevante Vogelarten

Für die Prüfung nach § 44 BNatSchG sind grundsätzlich alle wildlebenden Vogelarten relevant. Weit verbreitete und ungefährdete Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit werden aber nicht als „planungsrelevant“ im Sinne von KIEL (2005) eingestuft. Bei diesen Arten wird davon ausgegangen, dass im Regelfall keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten. Daher ist keine einzelartbezogene Betrachtung erforderlich. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist aber auch für diese Arten in der ASP in geeigneter Weise zu dokumentieren (MKULNV 2016). Außerdem gilt auch für diese Arten das Verbot eingriffsbedingter Tötungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Im Vorhabenbereich sind Brutvorkommen nicht-planungsrelevanter Vogelarten (Allerweltsarten) zu erwarten. Ebenso werden nicht-planungsrelevante Vogelarten als Nahrungsgäste im Bereich der vorhandenen Lebensräume auftreten.

5.1.2 Planungsrelevante Vogelarten

In der nachfolgenden **Tabelle 2** sind die planungsrelevanten Vogelarten zusammengestellt, die nach LANUV (2016) im Quadranten 3 des MTB 5104 Düren, in dem der Vorhabenbereich liegt, vorkommen. Für die in der Tabelle aufgeführten Arten erfolgt anhand der konkreten Lebensraumsituation (Ausstattung des Vorhabenbereiches mit verschiedenen Biotoptypen) eine Einschätzung, ob sie im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen könnten oder nicht.

Wie der nachfolgenden Tabelle entnommen werden kann, können von den insgesamt 29 für den MTB-Quadranten gelisteten planungsrelevanten Vogelarten nur 3 Arten für den Betrachtungsraum als potenziell vorkommender Brutvogel eingestuft werden. Dabei handelt es sich um Bluthänfling, Nachtigall und Star.

Tabelle 2: Einschätzung des Vorkommens der für den MTB-Quadranten angegebenen planungsrelevanten Vogelarten im Betrachtungsraum. **Gelb hinterlegt:** Vorkommen als Brutvogel theoretisch denkbar (potenziell vorkommende Art). **Rot hinterlegt:** Brutvorkommen auszuschließen, allenfalls Nahrungsgast.

Art		Brutvorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	
Vögel		
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Potenzieller Nahrungsgast, Brutvorkommen aufgrund des Mangels an Horstbäumen und wegen der bestehenden Störungen auszuschließen.
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Potenzieller Nahrungsgast, Brutvorkommen aufgrund des Mangels an Horstbäumen und wegen der bestehenden Störungen auszuschließen.
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Vorkommen aufgrund des Mangels an Gewässern auch im Umfeld des Vorhabenbereiches auszuschließen.
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Offenlandart. Vorkommen deshalb als Brut- und Gastvogel auszuschließen.
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	Offenlandart. Vorkommen deshalb als Brut- und Gastvogel auszuschließen.
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Die Krautflur des Vorhabenbereiches ist zu strukturarm, um eine Nutzung als Brutvogel zu ermöglichen.
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Potenzieller Brutvogel in Koniferen im Umfeld des Vorhabenbereiches, innerhalb des Vorhabenbereiches potenzieller Nahrungsgast.
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Da auch im Umfeld keine potenziell geeigneten Bruthabitate vorzufinden sind, kann eine Nutzung des Vorhabenbereiches ausgeschlossen werden.
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Potenzieller Brutvogel in Gärten und auf dem Friedhof im Umfeld des Vorhabenbereiches, innerhalb des Vorhabenbereiches potenzieller Nahrungsgast.
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Potenzieller Brutvogel in den dichten Gebüschbeständen des Vorhabenbereiches.
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Offenlandart. Vorkommen deshalb als Brut- und Gastvogel auszuschließen.
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Der Vorhabenbereich und sein Umfeld sind zu strukturarm und besitzen kaum eine Eignung als Nahrungsraum, so dass ein Vorkommen der Art ausgeschlossen werden kann.
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	Potenzieller Brutvogel im Umfeld des Vorhabenbereiches, im Vorhabenbereich nur potenzieller Nahrungsgast.
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Waldart. Vorkommen deshalb auch als Nahrungsgast auszuschließen.
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Waldart. Vorkommen deshalb auch als Nahrungsgast auszuschließen.
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Potenzieller Brutvogel in höheren Gebäuden im Umfeld des Vorhabenbereiches, im Vorhabenbereich potenzieller Nahrungsgast.
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Potenzieller Brutvogel im Umfeld des Vorhabenbereiches, im Vorhabenbereich nur potenzieller Nahrungsgast.
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Keine als Lebensraum geeigneten Stauden und Strauchbestände im Vorhabenbereich oder in seinem Umfeld vorhanden, Vorkommen deshalb auszuschließen.

Art		Brutvorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	
Vögel		
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Potenzieller Brutvogel in den dichten Gebüschbeständen des Vorhabenbereiches.
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	Aufgrund des Mangels an hochkronigen Weichhölzern kann ein Vorkommen in Vorhabenbereich und Umfeld ausgeschlossen werden.
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Vorhabenbereich und näheres Umfeld eignen sich nicht zur Nahrungssuche, Auftreten als Brutvogel oder Nahrungsgast deshalb auszuschließen.
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Offenlandart. Vorkommen deshalb als Brut- und Gastvogel auszuschließen.
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Waldart. Vorkommen deshalb auch als Nahrungsgast auszuschließen.
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Potenzieller Brutvogel in den Gärten im Umfeld des Vorhabenbereiches, im Vorhabenbereich potenzieller Nahrungsgast.
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Der Waldkauz könnte als Brutvogel auf dem Friedhof im östlichen Umfeld des Vorhabenbereiches vorkommen. Potenzieller Nahrungsgast im Vorhabenbereich.
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Potenzieller Brutvogel in den Höhlenbäumen des Vorhabenbereiches, zudem potenzieller Nahrungsgast auf den Rasenflächen.
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Vorkommen aufgrund des Mangels an Gewässern auch im Umfeld des Vorhabenbereiches auszuschließen.
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Potenzieller Nahrungsgast im Vorhabenbereich, Brutmöglichkeiten stehen der Art z.B. in der Kirche im östlichen Umfeld zur Verfügung.
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Offenlandart. Vorkommen deshalb als Brut- und Gastvogel auszuschließen.

5.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Aufgrund der Lebensraumausstattung und Lage des Vorhabenbereiches kann ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie auf einige Fledermausarten und die Haselmaus beschränkt werden. Da auch im näheren Umfeld keine als Lebensraum geeigneten Gewässer vorhanden sind, ist ein Vorkommen des Europäischen Bibers sowie von Kreuzkröte und Springfrosch auszuschließen. Ein Vorkommen der Wildkatze kann aufgrund des Mangels an Waldflächen und wegen der bestehenden Störungen im Siedlungsraum ausgeschlossen werden (**Tabelle 3**).

Tabelle 3: Einschätzung des Vorkommens der für den MTB-Quadranten angegebenen planungsrelevanten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Betrachtungsraum. **Gelb hinterlegt:** Vorkommen mit Quartiernutzung bzw. als Reproduktionshabitat theoretisch denkbar (potenziell vorkommende Art). **Rot hinterlegt:** Vorkommen auszuschließen, allenfalls Nahrungsgast.

Art		Quartiernutzung bzw. Reproduktion im Wirkungsbereich des Vorhabens
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	
Säugetiere		
<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber	Vorkommen aufgrund des Mangels an als Lebensraum geeigneten Gewässern im Vorhabenbereich und in seinem Umfeld auszuschließen.
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Art mit potenziellen Quartieren im Umfeld des Vorhabenbereiches, die im Vorhabenbereich als Nahrungsgast auftreten könnten.
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	Vorkommen aufgrund des Mangels an Waldflächen und wegen der bestehenden Störungen im Siedlungsraum auszuschließen.
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Potenzielles Vorkommen in den dichten Gebüschbeständen des Vorhabenbereiches, hier auch mögliche Reproduktion.
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	Waldart. Vorkommen im Vorhabenbereich und in seinem Umfeld auszuschließen.
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Vorkommen aufgrund des Mangels an als Nahrungsraum geeigneten Gewässern im Vorhabenbereich und in seinem Umfeld auszuschließen.
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	Eine zumindest gelegentliche Nutzung der Höhlenbäume des Vorhabenbereiches als Quartier ist nicht völlig auszuschließen. Zudem potenzieller Nahrungsgast.
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Eine zumindest gelegentliche Nutzung der Höhlenbäume des Vorhabenbereiches als Quartier ist nicht völlig auszuschließen. Zudem potenzieller Nahrungsgast.
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Eine zumindest gelegentliche Nutzung der Höhlenbäume des Vorhabenbereiches als Quartier ist nicht völlig auszuschließen. Zudem potenzieller Nahrungsgast.
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art mit potenziellen Quartieren im Umfeld des Vorhabenbereiches, die im Vorhabenbereich als Nahrungsgast auftreten könnten.
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	Eine zumindest gelegentliche Nutzung der Höhlenbäume des Vorhabenbereiches als Quartier ist nicht völlig auszuschließen. Zudem potenzieller Nahrungsgast.
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Eine zumindest gelegentliche Nutzung der Höhlenbäume des Vorhabenbereiches als Quartier ist nicht völlig auszuschließen. Zudem potenzieller Nahrungsgast.
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	Art mit potenziellen Quartieren im Umfeld des Vorhabenbereiches, die im Vorhabenbereich als Nahrungsgast auftreten könnten.
Amphibien		
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Vorkommen aufgrund des Mangels an als Lebensraum geeigneten Gewässern im Vorhabenbereich und in seinem Umfeld auszuschließen.
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	Vorkommen aufgrund des Mangels an als Lebensraum geeigneten Gewässern im Vorhabenbereich und in seinem Umfeld auszuschließen.

6. Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

Auf Grundlage der Erkenntnisse zu möglichen Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Vorhabenbereich bzw. dessen Umfeld erfolgt eine Prognose möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf Individuen bzw. Lebensräume dieser Arten und eine Bewertung dieser Wirkungen im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

Weiterhin werden bei Bedarf Maßnahmen benannt, mit denen das Eintreten möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden werden kann.

6.1 Europäische Vogelarten

Nicht-planungsrelevante Vogelarten

Für die im Betrachtungsraum potenziell vorkommenden nicht-planungsrelevanten Vogelarten (siehe Kapitel 5.1.1) kann ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht von vorneherein ausgeschlossen werden, da eine Brutansiedlung in den vorhabenbedingt zu beanspruchenden Gehölzen möglich ist. Die Betroffenheit der Artengruppe ist deshalb im Rahmen von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu verhindern:

V1 Zeitraum für die Flächenbeanspruchung

Um die Bebauung zu ermöglichen, müssen im Rahmen der Flächenbeanspruchungen teilweise die vorhandenen Gehölzstrukturen entfernt werden. Diese notwendigen Fäll-, Rodungs- und Räummaßnahmen müssen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten stattfinden. Dies ist der Zeitraum für Revierbesetzung, Balz und Brut bis zum Ausfliegen der Jungtiere. Hierdurch werden der Verlust von Individuen sowie die unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung von Nestern und Eiern brütender Vögel verhindert. Die Maßnahmen sind dem entsprechend im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen, um mögliche Brutvorkommen der auftretenden planungsrelevanten und nicht planungsrelevanten Vogelarten zu berücksichtigen. Durch die Maßnahme kann für alle wildlebenden Vogelarten vermieden werden, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen inkl. ihrer Eier und Jungtiere) eintritt.

V2 Kontrolle vor Flächeninanspruchnahme

Sollte eine zeitliche Beschränkung der Gehölzbeanspruchung z.B. aus Gründen des Baufortschritts nicht auf den Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar möglich sein, müsste vor der Inanspruchnahme von Bäumen, Gebüsch und Sträuchern eine Kontrolle erfolgen, in deren Rahmen durch einen Fachmann (Ornithologe) festgestellt wird, ob die betroffenen Strukturen aktuell von Vogelarten bebrütet werden. Sollte eine aktuelle Nutzung von Nestern festgestellt werden, ist die Flächeninanspruchnahme so lange aufzuschieben, bis nachgewiesen werden kann, dass die Fläche frei von Brut europäischer Vogelarten ist.

Eine Schädigung der nicht planungsrelevanten Vogelarten und ihrer Entwicklungsstadien wird unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen V1 und V2 im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht eintreten.

Erhebliche Störungen der Lokalpopulationen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind für die nicht-planungsrelevanten Arten ausgeschlossen. Vorhabenbedingte Störwirkungen sind zwar für einige Arten dieser Gruppe auf individueller Ebene (d.h. für einzelne als Brutvögel oder Gastvögel auftretende Individuen) denkbar. Die Störwirkungen betreffen allerdings nur sehr geringe Anteile der jeweiligen Verbreitungsräume der Lokalpopulationen. Aufgrund der weiten Verbreitung und geringen Spezialisierung dieser Arten sowie angesichts des günstigen Erhaltungszustandes der jeweiligen Lokalpopulationen wird sich als Folge dieser Störung der Erhaltungszustand der Lokalpopulationen nicht verschlechtern.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt ebenfalls nicht ein. Bei den vorhabenbedingt betroffenen nicht-planungsrelevanten Brutvogelarten handelt es sich um verbreitete und ungefährdete Arten der Gehölze und Gebüsche, die keine hohen Ansprüche ihre Lebensräume stellen und nicht auf Sonderstrukturen in Gehölzbeständen oder auf alte Gehölzbestände angewiesen sind. Für diese Arten als Lebensraum geeignete Gehölzbestände sind auch im Umfeld des Vorhabenbereiches vorhanden, so dass die betroffenen Individuen problemlos in der Lage sind, auf die umliegenden Flächen auszuweichen. Deshalb ist von einem Erhalt der ökologischen Funktion der potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht planungsrelevanter Vogelarten im räumlichen Zusammenhang auszugehen (vgl. MKULNV 2016). Bei allen weiteren Arten, die nur im Umfeld des Vorhabenbereiches Fortpflanzungs- und Ruhestätten besitzen oder lediglich als Nahrungsgäste oder Überflieger festgestellt wurden, kann eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von vornherein ausgeschlossen werden.

Planungsrelevante Vogelarten

Wie aus **Tabelle 2** in Kapitel 5.1.2 entnommen werden kann, können im Betrachtungsraum (Plangebiet und unmittelbares Umfeld) einige planungsrelevante Vogelarten als Brut- oder Gastvogel auftreten. Für die Arten, deren Vorkommen von vornherein ausgeschlossen werden kann, ist keine artenschutzrechtliche Betroffenheit abzusehen. Auch für potenziell nur im Umfeld des Vorhabenbereiches brütende Arten und potenzielle Nahrungsgäste ist keine Betroffenheit zu erkennen, da ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten weder zerstört noch beschädigt werden und der Vorhabenbereich aufgrund seiner geringen Größe keinen essentiell bedeutenden Nahrungsraum darstellen kann. Zudem ist nicht abzusehen, dass es bau- oder nutzungsbedingt zu einer signifikanten Steigerung der Tötungsgefahr kommt oder dass die

Arten in einer Art gestört werden, dass sich diese Störwirkungen auf die lokalen Populationen auswirken.

Für den potenziell in den Höhlenbäumen des Vorhabenbereichs brütenden Star ist ebenfalls keine Steigerung des Tötungsrisikos abzusehen und aufgrund seiner geringen Fluchtdistanz sind auch keine Störungen der Art zu befürchten. Da die Höhlenbäume erhalten werden, kann auch eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Für den Star treten somit auch keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG ein.

Für die potenziell in den Gebüschbeständen des Vorhabenbereichs brütenden Arten Bluthänfling und Nachtigall können Tötungen oder Verletzungen von Individuen und ihren Reproduktionsstadien aufgrund der Maßnahmen V1 und V2 ausgeschlossen werden. Sie besitzen zudem geringe Fluchtdistanzen, so dass auch keine Störungen der Arten zu befürchten sind. Durch die Inanspruchnahme der Gebüschbestände könnte das Vorhaben aber zur Beeinträchtigung und Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen.

Für Bluthänfling und Nachtigall kann das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und somit eine artenschutzrechtliche Betroffenheit deshalb nicht ausgeschlossen werden.

6.2 Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

Aufgrund des Mangels an als Lebensraum geeigneten Biotopstrukturen ist ein Vorkommen von Europäischem Biber, Wildkatze, Kreuzkröte und Springfrosch auszuschließen. Für die Arten können deshalb keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten.

Für den Betrachtungsraum (Plangebiet und unmittelbares Umfeld) kann ein Auftreten mehrerer Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden. 5 der Arten könnten auch die Höhlenbäume im westlichen Vorhabenbereich als Quartier nutzen. Die Bäume werden aber erhalten, weshalb keine Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten abzusehen ist. Auch kann eine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos für die Fledermäuse ausgeschlossen werden. Störungen sind aufgrund der bereits bestehenden Straßenbeleuchtung und der nächtlichen Aktivität der Arten nicht zu befürchten. Für Fledermausarten treten deshalb keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG ein.

Für die potenziell in den Gebüschbeständen des Vorhabenbereichs vorkommende und auch reproduzierende Haselmaus können Tötungen oder Verletzungen von Individuen und ihren Reproduktionsstadien trotz Durchführung der Maßnahmen V1 und V2 nicht ausgeschlossen

werden. Durch die Inanspruchnahme der Gebüschbestände könnte das Vorhaben zudem zur Beeinträchtigung und Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen.

Für die Haselmaus kann das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BNatSchG und somit eine artenschutzrechtliche Betroffenheit deshalb nicht ausgeschlossen werden.

7. Zusammenfassung und Fazit

Die Gemeinde Langerwehe plant mit dem Baugebiet „Rymelsberg“ die Ansiedlung von Wohnbebauung an der südlichen Grenze der Ortschaft. Hier sollen auf einem Bolzplatz und einem nicht genutzten Teil des Friedhofs mehrere Wohnhäuser errichtet werden. Im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung - Stufe I soll bewertet werden, ob im Zuge der Realisierung des Vorhabens Betroffenheiten von Arten, die unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen, auftreten könnten.

Im ersten Schritt werden diejenigen prüfrelevanten Arten ermittelt, die im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen könnten. Dies erfolgt unter Zugrundelegung der im Informationssystem der Naturschutzverwaltung abrufbaren Messtischblatt- (MTB-) bezogenen Zusammenstellung planungsrelevanter Arten sowie einer Erfassung der Lebensraumsituation im Bereich bzw. im Umfeld des Vorhabens.

Für die potenziell vorkommenden prüfrelevanten Arten erfolgt anschließend eine Einschätzung, ob vorhabenbedingte Wirkfaktoren zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führen können.

Die Prüfung kommt zu folgendem Ergebnis:

Im Vorhabenbereich ist mit Brutvorkommen von 3 **planungsrelevanten** und mehreren **nicht-planungsrelevanter Brutvogelarten** zu rechnen. Bei den nicht-planungsrelevanten Vogelarten kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit im Rahmen von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verhindert werden. Diese dienen auch dazu, das Eintreten des Tötungsverbot für die planungsrelevanten Vogelarten zu verhindern. Es verbleibt aber für **Bluthänfling** und **Nachtigall** die potenzielle Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Das Vorkommen **planungsrelevanter Arten des Anhangs IV FFH-RL** beschränkt sich nach Auswertung des Messtischblattes und aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung auf die Haselmaus sowie einige **Fledermausarten**, von denen 5 Arten (Abendsegler, Braunes Langohr, Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus) auch innerhalb des Vorhabenbereiches Quartiere nutzen könnten. Da die potenziellen Quartiere der Fledermausarten in Form von im Vorhabenbereich stockenden Höhlenbäumen erhalten werden können, sind für sie keine artenschutzrechtlichen Betroffenheiten zu erwarten. Ohne weitere Maßnahmen könnte das Vorhaben aber zur Tötung der **Haselmaus** und zur Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen.

Da für die Haselmaus weitere zeitliche Einschränkungen bzgl. der Gehölzanspruchnahme oder eine Umsiedlung notwendig werden würden und für Bluthänfling, Nachtigall und Hasel-

maus mit größerem zeitlichen Vorlauf funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen wären, ist eine **Erfassung der Arten** zu empfehlen, in deren Rahmen überprüft wird, inwiefern sie tatsächlich im Vorhabenbereich auftreten und ob sie hier auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten besitzen. Anhand der Erfassungsergebnisse kann dann auch eine abschließende Aussage zur tatsächlichen Betroffenheit sowie zur Notwendigkeit weiterer Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und funktionserhaltender Maßnahmen getroffen werden.

Folgende **faunistische Untersuchungen** sollten durchgeführt werden:

1. **Erfassung der Avifauna**, Schwerpunkt: Überprüfung des Vorhabenbereichs und seines näheren Umfeldes auf Brutvorkommen von Bluthänfling und Nachtigall. Untersuchungsumfang: 5 morgendliche Begehungen (Revierkartierung). Untersuchungszeitraum: April bis Juni.
2. **Erfassung der Haselmaus**: 1 Überprüfung der Gehölz- und vor allem Gebüschbestände des Vorhabenbereichs auf Nester in der laubfreien Zeit, Installation von künstlichen Neströhren und anschließende regelmäßige Besatzkontrolle im Rahmen von 6 Begehungen. Untersuchungszeitraum: April bis September.

Für die Richtigkeit:

Köln, 02.01.2019

KÖLNER BÜRO
FÜR FAUNISTIK 
Gottesweg 64 D-50969 Köln
T.: 0221 9231618 F.: 0221 9231620
www.kbff.de kontakt@kbff.de

Dr. Thomas Esser

8. Literatur und sonstige verwendete Quellen

- EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance on the strict protection of animal species of community interest provided by the `Habitats´ Directive 92/43/EEC. Draft Version 5.
- EUROPEAN COMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2016): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 266 S.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016.